

Richtlinien zum Pflichtpraktikum nach § 4 der Studienordnung des Master-Studiengangs Architektur an der Technischen Universität Berlin

1) Vorbemerkung

Bestandteil des Master-Studiengangs Architektur ist gem. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ein Büropraktikum von insgesamt 16 Wochen. Das Praktikum dient dazu, den Studierenden Einblick in die Arbeitsvorgänge der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten zu vermitteln. Es wird empfohlen, das Praktikum vor Beginn des Master-Studiums zu absolvieren.

2) Dauer und Art des Praktikums

Vor Aufnahme oder während des Studiums ist ein Vollzeit-Praktikum von insgesamt 16 Wochen in einem Architekturbüro zu absolvieren. Für den Nachweis kann das Praktikum in mehrere Vollzeit-Teilpraktika mit einer Mindestdauer von 4 Wochen aufgeteilt werden.

Anerkannt werden:

- das Praktikum in einem Architektur- oder Planungsbüro oder in den planenden und/oder baurechtlich arbeitenden Abteilungen der öffentlichen Verwaltungen, um Einblicke in die Entstehung und Ausarbeitung einer Planung zu erhalten.

3) Ausnahmen und Sonderregelungen

- Wird eine Ausbildung als Bauzeichner nachgewiesen, ist kein Büropraktikum nach § 4 Studien- und Prüfungsordnung erforderlich.
- Praktika, die bereits vor und während des Bachelor-Studiums absolviert wurden, werden anerkannt. Die Bescheinigungen / Zeugnisse müssen im Original im Praktikantenamt vorgelegt werden.
- Ein Praktikum im Ausland wird grundsätzlich als gleichwertig anerkannt, sofern es den Richtlinien entspricht. Für die Übersetzung der Nachweise bzw. Praktikumsberichte ins Deutsche muss die/der Studierende sorgen, im Übrigen gelten diese Richtlinien.
- Studierende haben die Möglichkeit sich das Praktikum mit 6 LP im Wahlpflichtbereich anerkennen zu lassen. Näheres wird in § 8 (5) der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

4) Nachweise

Im Original einzureichen sind jeweils die Bescheinigungen der Firmen, Verwaltungen oder Projekte, in denen das Praktikum absolviert wurde. Die Bescheinigungen müssen folgendes beinhalten:

- Name und Vorname
- Anschrift
- ggf. Geburtsdatum der Praktikantin/des Praktikanten
- Zeitraum des Praktikums
- stichpunktartige Angabe der ausgeführten Tätigkeiten.

Alle Nachweise müssen dem Praktikantenobmann oder der Praktikantenobfrau zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

5) Praktikantenvermittlung

Die Studierenden müssen sich eigenverantwortlich um einen Praktikumsplatz bemühen. Der Praktikantenobmann oder die Praktikantenobfrau kann unterstützend im In- und Ausland über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen in geeigneten Ausbildungsstätten tätig werden. Daraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch der Studierenden auf die Vermittlung eines Praktikumsplatzes.

6) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 26.10.2011 in Kraft.